

§ 02 TTDSG

(1) Die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) gelten auch für dieses Gesetz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

- 1. „Anbieter von [Telemedien](#)“ jede natürliche oder [juristische Person](#), die eigene oder fremde [Telemedien](#) erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden [Telemedien](#) vermittelt,
- 2. „[Bestandsdaten](#)“ im Sinne des Teils 3 dieses Gesetzes die [personenbezogenen Daten](#), deren [Verarbeitung](#) zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von [Telemedien](#) und dem Nutzer über die Nutzung von [Telemedien erforderlich](#) ist,
- 3. „Nutzungsdaten“ die [personenbezogenen Daten](#) eines Nutzers von [Telemedien](#), deren [Verarbeitung erforderlich](#) ist, um die Inanspruchnahme von [Telemedien](#) zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen [Telemedien](#),
- 4. „[Nachricht](#)“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; davon ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können,
- 5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder von einem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes bereitgehaltene zusätzliche Dienst, der die [Verarbeitung](#) von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer [Nachricht](#) oder für die Entgeltabrechnung des Telekommunikationsdienstes erforderliche Maß hinausgeht,
- 6. „Endeinrichtung“ jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von [Nachrichten](#); sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021